

## Informationsblatt: Mitwirkungspflicht von Kunden im Zertifizierungsverfahren

Der Anschlussnehmer (Kunde) ist gemäß Kapitel 11.4.2 der VDE-AR-N-4110:2018 (VDE TAR) dafür zuständig, dass der Zertifizierungsstelle zum Beispiel zur Erarbeitung des Anlagenzertifikates die Einheiten- und Komponentenzertifikate (inkl. validierter Modelle) sowie weitere Unterlagen (z.B. Single-Line Diagramme, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Die VDE TAR stellt dazu inhaltliche Anforderungen an die vom Kunden vorzulegenden Unterlagen (Vgl. Tabelle 17 der VDE TAR). Sollten diese Unterlagen nicht der VDE TAR entsprechen, ist eine Ausstellung des Zertifikates stark gefährdet.

Hintergrund ist, dass die Netzbetreiber eine klare und formal einheitliche Dokumentation im Anlagenzertifikat und den dazugehörigen Berichten benötigen.

### Zertifizierungsverfahren gemäß VDE-AR-N 41xx

AZ: Anlagenzertifikat  
EZA: Erzeugungsanlage  
EZE: Erzeugungseinheit  
ÜS: Übergabestation

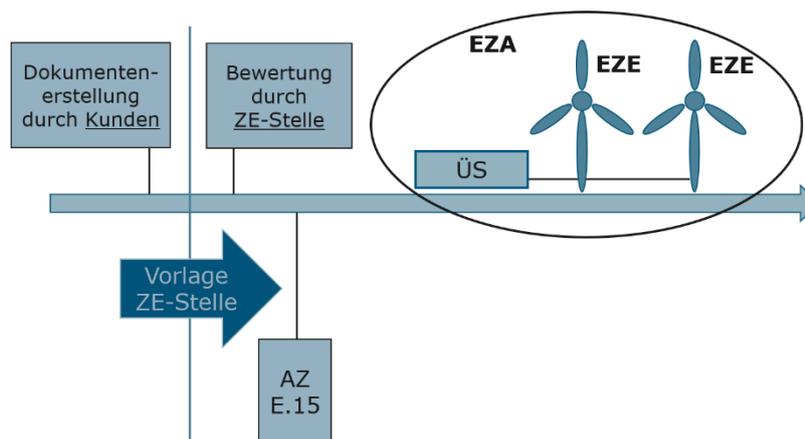


Abbildung 1: Beispiel - Mitwirkungspflicht des Kunden beim Anlagenzertifizierungsverfahren

Nach der bisherigen Erfahrung der Zertifizierungsstellen muss der Kunde gute Kenntnisse über die VDE TAR aufweisen, um seiner Mitwirkungspflicht (Einreichung richtlinienkonformer Unterlagen) nachkommen zu können. Die Bearbeitungszeit bezüglich der Unterlagen kann auf Seiten des Kunden mehrere Wochen im Anspruch nehmen.

Um unnötige Kosten oder Verzögerungen im Projekt zu vermeiden, sollten sich Kunden bei geringer Erfahrung im Zusammenhang mit den VDE TAR und angrenzenden Dokumenten Unterstützung in Form von Schulungen bzw. ein die Planung und Bereitstellung der Unterlagen unterstützendes Unternehmen suchen.

### **Zusammengefasst:**

Wenn der Kunde bei der Zertifizierungsstelle keine VDE TAR-konformen Unterlagen einreicht, kann diese kein Zertifikat (Einheitenzertifikat, Komponentenzertifikat, Anlagenzertifikat) bzw. keine Inbetriebsetzungserklärung und keine Konformitätserklärung ausstellen.

## Überblick über die Anforderungen an die Zusammenarbeit

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die Anforderungen nach DIN EN ISO / IEC 17065:2013 einzuhalten. Nachfolgend wird ein auszugsweiser Überblick über diese Anforderungen zusammengestellt.

1. Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle dürfen nicht zusammen mit den Tätigkeiten einer Organisation, die Beratung bereitstellt, vertrieben oder angeboten werden. (siehe DIN EN ISO/IEC 17065:2013 Abschnitt 4.2.9). Eine Beratung in Bezug auf Details, um den Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen und abschließen zu können, aus welchem Grund auch immer, sind nicht zulässig.
2. Der Zugang zum Zertifizierungsprozess darf weder von der Größe des Kunden noch von der Anzahl der bereits erteilten Zertifizierungen abhängen. Eine Zertifizierungsstelle kann es ablehnen, einen Antrag auf einen Vertrag zur Zertifizierung eines Kunden aufrechtzuerhalten, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt, wie z. B. mangelnde Datenbereitstellung. (siehe DIN EN ISO/IEC 17065:2013 Abschnitt 4.4.3)
3. Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass ihre Zertifizierungsvereinbarung von ihrem Kunden fordert, mindestens Folgendes einzuhalten:
  - a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden;
  - b) alle notwendigen Informationen in geforderter Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen;
  - c) die Produktzertifizierung oder Prozessschritte nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte,
  - d) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf das Erreichen und die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen; die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
  - e) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. (siehe DIN EN ISO/IEC 17065:2013 Abschnitt 4.1.2.2)
5. Die Zertifizierungsstelle muss alle nach entsprechender Netzanschlussrichtlinie (VDE-AR-N 41xx) erforderlichen Informationen erhalten, um den Zertifizierungsprozess nach betreffendem Zertifizierungsprogramm vollständig durchzuführen. Der Qualitätsanforderung an die vom Kunden beizustellenden Dokumente wird in der entsprechenden Netzanschlussrichtlinie begründet (siehe auch DIN EN ISO/IEC 17065:2013 Abschnitt 7.2).
6. Die Zertifizierungsstelle muss eine Bewertung der Informationen, die sie erhalten hat, vornehmen, um sicherzustellen, dass die Informationen über das Produkt ausreichend für die Durchführung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprozesses sind. Die Zertifizierungsstelle darf nicht für die Organisation oder Bereitstellung der korrekten, notwendigen Daten beauftragt oder verantwortlich gemacht werden. Dies ist die Aufgabe des Kunden bzw. dessen beauftragten Planungsunternehmen. Sich aufgrund mangelhafter Datenlieferung ergebende zeitliche Verzögerungen des Zertifizierungsprozesses oder entstehende Mehr-Kosten oder Verdienstauffälle verantwortet alleinig der Kunde oder dessen beauftragter Planer.

Im Falle eines Auftrages muss sich die Zertifizierungsstelle mit dem Kunden über einen Projektplan mit entsprechenden Meilensteinen einigen, wann welche Dokumente der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden müssen. (siehe DIN EN ISO/IEC 17065:2013 Abschnitt 7.3)

Dies ist lediglich ein Überblick, im Zweifel gilt die DIN EN ISO / IEC 17065:2013.